

S a t z u n g
über Ehrungen und Auszeichnungen
(E h r e n o r d n u n g)

Der Markt Eschau erläßt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Teil I: Ehrenbürgerwürde

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Eschau verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

Teil II: Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten die sich um den Markt Eschau verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Bronze, Silber und Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Eschau mit der Umschrift "Bürgermedaille Markt Eschau" und auf der Rückseite eine Abbildung des Historischen Rathauses mit der Umschrift: "Für besondere Verdienste".
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form mit einer Urkunde und Anstecknadel überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: "Herr/Frau hat sich um den Markt Eschau verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in verliehen.
Eschau, den 1. Bürgermeister."
- (4) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold soll nicht über vier hinausgehen.
- (5) Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch.

Teil III: Personenkreis

§ 3

- (1) Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden mit dem Gemeindegewappen bzw. der Bürgermedaille geehrt:
 1. Gemeindegewappen;
Wenn sie mindestens 6 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
 2. Bürgermedaille in Bronze;
Wenn sie mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
 3. Bürgermedaille in Silber;
Wenn sie mindestens 24 Jahre dem Gemeinderat angehört haben.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 4

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche und kulturelle Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Kultur die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille auf sportlichem und kulturellem Gebiet wird nur in Bronze und Silber vorgenommen. Die näheren Voraussetzungen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Verbandes voraus.
- (4) Die Bürgermedaille in Bronze und Silber für Verdienste auf kulturellem und sportlichem Gebiet können an den selben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen werden. Bei wiederholtem Vorschlag können Buchpreise oder andere Sachpreise überreicht werden.
- (5) Die Verleihung der Bürgermedaille hat in würdiger Form zu erfolgen. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

Teil IV: Vereinsjubiläen, Meisterschaften

§ 5

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, 250,-- DM und Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 10 teilbar ist, 100,-- DM gewährt werden.
- (2) Bei Gründungs- und Einweihungsfesten kann eine Jubiläumsgabe im Einzelfall festgelegt werden.
- (3) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 6

Die örtlichen Sportvereine erhalten für Meisterschaften von Mannschaften eine Zuwendung.

Teil V: Alters- und Ehejubiläen

§ 7

Die Ehrung von Gemeindeangehörigen anlässlich von Alters- und Ehejubiläen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.

Teil VI: Kranzspenden und Nachrufe

§ 8

Die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.

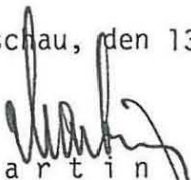
Teil VII: Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Verleihung der Bürgermedaille auf sportlichem und kulturellem gebiet sowie für die Alters- und Ehejubiläen und für die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen gelten die ergänzenden Richtlinien.

Eschau, den 13.11.1990


M a r t i n
1. Bürgermeister



Satzung
zur Änderung
der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Marktes Eschau über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung) vom 13.11.1990 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden ersetzt

1. der Betrag „250,00 DM“ durch „125,00 €“,
2. der Betrag „100,00 DM“ durch „50,00 €“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eschau, den 19.12.2001
Markt Eschau

G ü n t h e r
1. Bürgermeister